

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kinder- gartengebührensatzung) vom 19. Juli 2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

- | | |
|--|---------------|
| 1. <u>Regelkindergarten</u> | ab 01.01.2010 |
| für das erste Kind einer Familie | 83,00 €/Monat |
| für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten
besucht | 44,00 €/Monat |

Besuchen drei Kinder oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird für das Dritte und für jedes weitere Kind keine Gebühr erhoben.

2. Verlängerte Öffnungszeit

Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit angemeldet sind, erhöht sich die maßgebende Gebühr nach Abs. 1 um 5,00 € im Monat.

- | | |
|--|----------------|
| 3. <u>Altersgemischte Gruppe/Zweijährige</u> | ab 01.01.2010 |
| | 135,00 €/Monat |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Geisingen, den 10. November 2009

Walter Hengstler
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.